

Erzgeb. Volksfreund.

Tagblatt und Amtsblatt

für die kgl. und städtischen Behörden in Ilse, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.

Editoriums-Adressen:
Volksfreund Schneeberg.

Bernsprücher:
Schneeberg 10.
Rue 81
Schwarzenberg 19.

Der „Erzgeb. Volksfreund“ wird mit Zusatzes der Kap. und den Aus- und Abdrucken. Abonnement 60 Pf.,
Gebühre im Auslieferungsbezirk der Rasse der 10. Poststelle 12 Pf., druck
von einem bis 10 Pf., im anderen Fall der Rasse der 10. Poststelle
60 Pf., im Zoll-Geb. bis 10 Pf.

Nr. 39.

Sonntag, den 16. Februar 1913.

Zulassung-Zeitung für die im Auslieferungsbezirk erschienene Rasse. Ab-
satzzeit 11 Uhr. Eine Abgabe für die nächstliegende Aufnahme für Auslieferung
in den Auslieferungsbezirk kann, wenn ein bestimmter Zeitraum wird nicht
gegeben, ebenso nicht für die nächstliegende Aufnahme ausgesetzt werden.
Die Abgabe ist für die nächstliegende Aufnahme ausgesetzt, wenn ein bestimmter Zeitraum nicht verstreicht.

66.
Jahrg.

Erlaß,

die diesjährige Musterung in den Aushebungsbereichen Wiesenburg, Zwicker Land, Zwicker Stadt und Gräfenthal betreffend.

Unter Bekanntmachung des nachstehenden Geschäftsantrages für die Musterung der Militärflichtigen fordere ich hiermit die Herren Gemeindeschreiber auf, die Militärflichtigen rechtzeitig zur Musterung zu beordern, auch selbst mit den Führern der Dienstleistungsräume in Musterungs- und Zurückstellungsterminen zu erscheinen und die Stammdaten mit zur Stelle zu bringen.

Militärflichtige, die durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzubringen, doch durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. — § 62,4 der Wehrordnung.

Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung nach § 82,2 a bis g der Wehrordnung zu stellen.

Nach diesen Bestimmungen können vorläufig festgestellt werden:

- a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unsfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Sorge zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nachstehende Bruder eines vor dem Heinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung des Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d) Militärflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugesunken, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Erwerbung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e) Inhaber von Habituinen und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärflichtjahr vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugesunken und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangen findet diese Vorschrift Sonderanwendung;
- f) Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebenstermin oder in der Erziehung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;
- g) Militärflichtige, römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückgestellt.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Zurückstellungstermin bestätigt werden, weshalb sich hierzu der erwerbsunfähige Vater oder die erwerbsunfähige Mutter mit einzufinden hat.

Ist dies unzulässig, so darf die Verabschiedigung nur auf Grund eines Zeugnisses erfolgen, das von einem beamteten Arzte, also von einem Bezirksarzte, Gerichtsarzte, Arzts- oder Polizeiarzte ausgestellt ist. Das Zeugnis ist im Zurückstellungstermin vorzulegen.

Wer an Epilepsie zu seilen behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen im Musterungstermine zu stellen oder ein amtliches (z. B. vom Stadtrat, Bürgermeister oder Gemeindeschreiber) aufgenommenes Protokoll über ihre Abhörung beigezubringen, oder über sein Veden das Zeugnis eines beamteten Arztes vorzulegen.

Jeder Militärflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärflichtjahr befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteiles erübrigt. Er verzichtet dadurch lediglich auf die Vorteile der Vorrangswahl und gelangt in eister Linie zur Aushebung.

Hierbei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wünsche von Militärflichtigen, die geruht bei einer bestimmten Truppe freiwillig einzutreten wollen, für die der heilige Verwaltungsbereich ausreichend einer Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums zu folge noch Möglichkeit Verabsichtung finden sollen. Nur insofern einem derartigen Wunsche sofort nach Vorlegung des Familiennamens und Benennung der Vornamen dem Herren Militärvorstand gegenüber Ausdruck verliehen werden.

Das Ereignis im Vorsprungstermin bleibt den Militärflichtigen überlassen; für die Wünsche schenken wird durch ein Mitglied der Kommission gelöst.

Die von der Erzgeb.-Kommission ausgesprochene und im Vorsprungstermin vermerkte Entscheidung über die Truppengattung, zu der die Militärflichtigen ausgehoben werden, hat nur vorläufige Bedeutung; eine endgültige Bestimmung erfolgt erst durch die Königliche Obererziehkommission.

Trunkenheit, Ungehörigkeit, unsauberes Erscheinen zur Einstellung und Ungehörigkeit der Militärflichtigen gegen Auordnungen der Aufsichtsbeamten bei dem Musterungsgeschäft u. s. w. werden, sofern nicht gerichtliche Bestrafung eingetreten hat, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wilsau, am 10. Februar 1913.

Der Befehlsvorstand der Königlichen Erziehkommission in den Aushebungsbereichen Wiesenburg, Zwicker Land, Zwicker Stadt, Nr. 104, 1. B., und Gräfenthal,

Es haben sich zu stellen:

I., im Aushebungsbereiche Gräfenthal,

a) in der „Mannerturmhalle“ in Gräfenthal:
am 17. Februar früh 7/8 Uhr die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit S aus Gräfenthal;

18. " " 7/8 " die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben T bis mit Z sowie die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit S aus Gräfenthal;

19. " " 7/8 " die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben T bis mit Z und die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit R aus Gräfenthal;

20. " " 7/8 " die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben S bis mit Z und alle früher Geborenen aus Gräfenthal sowie die Mannschaften aus Blankenstein, Cux, Dörrnitz, Frankenhausen mit Göbel läßt, Antel, Gablenz mit Langewitz, Gößau, Hartshaus, Neversdorf, Steinbach und Langenauendorf;

21. " " 7/8 " die Mannschaften aus Eichenhain mit Gerodorf, Lauterbach mit Altenhain, Naundorf, Neukirchen, Niedergrünenberg, Obergrünenberg, Niederswalde, Ruhndorf, Schiedel, Schweinsburg und Thonhausen;

b) im „Heilischen Gasthofe“ in Leubnitz:

am 24. Februar früh 7/8 Uhr die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit Regen-Werdau;

25. " " 7/8 " die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben S bis mit Z, sowie die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit L aus Werdau;

26. " " 7/8 " die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben M bis mit Z und alle im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit Soh aus Werdau;

27. " " 7/8 " die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben St bis mit Z und alle früher Geborenen aus Werdau und die Mannschaften aus Beiersdorf, Chursdorf, Gospersgrün, Großdörfel, Hartmannsdorf b. W., Hilbersdorf, Kleinberndorf, Königswalde, Langenberndorf mit Neudorf und Langenhessen;

28. " " 7/8 " die Mannschaften aus Leubnitz, Leutzsch, Liebschwitz, Liegisch, Liehra, Niederalbertsdorf, Oberoberndorf, Pöhlneck und Reuth;

1. März " 7/8 " die Mannschaften aus Niedersdorf, Ruppertsgrün, Eelingstädt, Eitzenpels mit Weissenbrunn, Etzen, Taubenprieseln, Tranzig mit Walddorf und Wolfsröhrsdorf und Zwönitz;

2. " " 7/8 " Losung für den gesamten Aushebungsbereich und an demselben Tage vormittags 7/11 Uhr Zurückstellungstermin für den gesamten Aushebungsbereich

II., im Aushebungsbereiche Wiesenburg,

a) im Gasthofe „zum weißen Ross“ in Hartenstein:

am 4. März früh 9 Uhr die Mannschaften aus Beutha, Friedrichsgrün, Gräfenthal, Hartendorf und Hartenstein;

5. " " 9 " die Mannschaften aus Langenbach mit Lechenberg, Niedersdorf, Ortmannsdorf, Raum, Schönau, Stein, und Thiersfeld;

6. " " 9 " die Mannschaften aus Weißbach, Wildbach, Wildensels und Hirschbach mit Neuwittendorf;

b) in der Schankwirtschaft „zum Ratskeller“ in Kirchberg:

am 7. März früh 7/8 Uhr die Mannschaften aus Kirchberg;

8. " " 7/8 " die Mannschaften aus Bärenwalde, Burkardsdorf, Eitzen, Gundersdorf, Giegengrün, Haara, Hartmannsdorf mit Jahnsgrün, Hirschfeld, Lauterholz mit Lauterholz und Neuerbach;

10. " " 7/8 " die Mannschaften aus Leutenau, Niedercrinig, Obercrinitz, Saupsdorf, Silberstraße, Stangengrün, Voigtsgrün, Wiesen, Wiesenburg und Wolfsgrün;

11. " " 7/8 " Losung für den gesamten Aushebungsbereich und an demselben Tage vormittags 7/11 Uhr Zurückstellungstermin für den gesamten Aushebungsbereich.

III., im Aushebungsbereiche Zwicker Land,

a) im „Schänzenhaus“ zu Wilkau:

am 12. März früh 7/8 Uhr die Mannschaften aus Niederhohau mit Rosenthal und Oberhohau;

13. " " 7/8 " die Mannschaften aus Viebau, Wendischreitendorf, sowie die im Jahre 1891 und früher Geborenen aus Wilkau;

14. " " 7/8 " die Mannschaften aus Viebau, Wendischreitendorf, sowie die im Jahre 1891 und früher Geborenen aus Wilkau;